

Kundeninformation nach VVG und Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Haushaltversicherungen

Inhaltsverzeichnis

Kundeninformation nach VVG	2	ART. 103 NICHT VERSICHERTE SACHEN	8	II. ZUSATZVERSICHERUNGEN	19
Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)	5	ART. 104 VERSICHERTE GELDWERTE	9	ART. 209 SCHÄDEN AN BENÜTZTEN FREMDEN MOTORWAGEN BIS 3500 KG GESAMTGEWICHT SOWIE ANHÄNGERN, MOTORRÄDERN, SCHIFFEN UND SURFBRETTERN	19
Ausgabe 01/2007		ART. 105 NICHT VERSICHERTE GELDWERTE	9	ART. 210 SCHÄDEN AN AUSGELIEHENEN, GEMIETETEN, VORÜBERGEHEND GEHALTENEN PFERDEN	19
GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	5	ART. 106 VERSICHERTE KOSTEN	9	ART. 211 VERSICHERUNGSSCHUTZ BEI VERWENDUNG EINER KONTROLLMARKE DIE IM RAHMEN DIESES VERTRAGES ABGEGEBEN WURDE	20
ART. 1 GRUNDLAGEN DES VERTRAGES SOWIE RECHTE UND PFLICHTEN	5	ART. 107 VERSICHERTE LEISTUNGEN	9		
ART. 2 BEGINN UND DAUER DER VERSICHERUNG	5	ART. 108 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	9	GEBÄUDEVERSICHERUNG	20
ART. 3 INHALT DES VERTRAGES	5	ART. 109 NICHT VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	10	I. GRUNDVERSICHERUNG	20
ART. 4 PRÄMIENZAHLUNG	5	ART. 110 VERSICHERUNGSORT	11	ART. 301 VERSICHERTE GEBÄUDE	20
ART. 5 PRÄMIENRÜCKERSTATTUNG	6	ART. 111 AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSSUMME UND PRÄMIE	11	ART. 302 AUTOMATISCHE ANPASSUNG DER VERSICHERUNGSSUMME	20
ART. 6 ÄNDERUNGEN DER PRÄMIEN, SELBSTBEHALTE, ALLGEMEINEN VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN UND ENTSCHÄDIGUNGSGRENZEN	6	ART. 112 SCHADENFALL	11	ART. 303 VERSICHERTE GEFAHREN UND SCHÄDEN	21
ART. 7 BÜNDELUNG DER PRIVAT-HAFTPFLICHT- UND DER HAUSRATVERSICHERUNG	6	ART. 113 SELBSTBEHALT	12	ART. 304 EINSCHRÄNKUNG DES DECKUNGSUMFANGES	21
ART. 8 SORGFALTPFLICHTEN UND OBLIEGENHEITEN	6	II. ZUSATZVERSICHERUNGEN	12	ART. 305 VERSICHERTE LEISTUNGEN	22
ART. 9 KÜNDIGUNG IM SCHADENFALL	7	ART. 114 EINFACHER DIEBSTAHL AUSWÄRTS	12	ART. 306 VERSICHERTE KOSTEN	22
ART. 10 MITTEILUNGEN	7	ART. 115 REISEGEPÄCK	12	ART. 307 SELBSTBEHALTE	22
ART. 11 HANDÄNDERUNG	7	ART. 116 GLASBRUCH	13	ART. 308 SCHADENFALL	22
ART. 12 GERICHTSSTAND	7	ART. 117 TIEFKÜHLGUT	14		
ART. 13 GESETZLICHE BESTIMMUNGEN	7	ART. 118 KUNDEN-/KREDITKARTEN-MISSBRAUCH	14	II. ZUSATZVERSICHERUNGEN	23
ART. 14 GEFAHRSVERÄNDERUNG	7	ART. 119 FAHRRÄDER, SKIS UND SNOWBOARDS ZUM NEUWERT	14	ART. 310 GLASBRUCH	23
ART. 15 MITWIRKUNG BEI SACHVERHALTSERMITTLUNG; DATENSCHUTZ	7	ART. 120 MOTORFAHRRÄDER ZUM NEUWERT	14	ART. 311 KULTURENKASKO	23
ART. 16 MAKLERVERGÜTUNG	8	ART. 121 ERWEITERTE FEUERVERSICHERUNG	14	ART. 312 MARDER-, NAGER- UND INSEKTENSCHÄDEN	24
HAUSRATVERSICHERUNG	8	ART. 122 SONNENKOLLEKTOREN	14	ART. 313 GEBÄUDEBESCHÄDIGUNGEN UND KOSTEN FÜR SCHLOSSÄNDERUNGEN, NOTTÜREN UND NOTSCHLÖSSER	24
I. GRUNDVERSICHERUNG	8	PRIVAT-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG	15		
ART. 101 VERSICHERTE PERSONEN	8	I. GRUNDVERSICHERUNG	15		
ART. 102 VERSICHERTE SACHEN	8	ART. 201 VERSICHERTE PERSONEN	15		
		ART. 202 GEGENSTAND DER VERSICHERUNG	15		
		ART. 203 VERSICHERTE EIGENSCHAFTEN	15		
		ART. 204 GEMEINSAME EINSCHRÄNKUNGEN DES DECKUNGSUMFANGES	17		
		ART. 205 ZEITLICHER UND ÖRTLICHER GELTUNGSBEREICH	18		
		ART. 206 SCHADENFALL	18		
		ART. 207 SELBSTBEHALTE	19		
		ART. 208 ZUSCHLAGSPFLICHTIGE SONDERGEFAHREN	19		

Kundeninformation nach VVG

Ausgabe 02

Die nachstehende Kundeninformation gibt in übersichtlicher und knapper Form einen Überblick über die Identität des Versicherers und den wesentlichen Inhalt des Versicherungsvertrages (Art. 3 des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag, VVG). Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police, den Vertragsbedingungen sowie aus den anwendbaren Gesetzen, insbesondere aus dem VVG. Nach Annahme des Antrages / der Offerte wird dem Versicherungsnehmer eine Police zugestellt. Diese entspricht inhaltlich dem Antrag / der Offerte.

Wer ist der Versicherer?

Der Versicherer ist die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, nachstehend Zürich genannt, mit statutarischem Sitz am Mythenquai 2, 8002 Zürich. Die Zürich ist eine Aktiengesellschaft nach schweizerischem Recht.

Welche Risiken sind versichert und wie ist der Umfang des Versicherungsschutzes?

Die versicherten Risiken sowie der Umfang des Versicherungsschutzes ergeben sich aus dem Antrag / der Offerte bzw. der Police und aus den Vertragsbedingungen.

Wie hoch ist die Prämie?

Die Höhe der Prämie hängt von den jeweiligen versicherten Risiken und der gewünschten Deckung ab. Bei Ratenzahlung kann eine Gebühr für Ratenzahlung hinzukommen. Alle Angaben zur Prämie und allfälligen Gebühren sind im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police enthalten.

Wann besteht ein Anspruch auf Prämienrückerstattung?

Wurde die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt und wird der Vertrag vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben, erstattet die Zürich die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück.

Die Prämie bleibt der Zürich ganz geschuldet, wenn:

- die Versicherungsleistung aufgrund des Wegfalls des Risikos erbracht wurde;
- die Versicherungsleistung für einen Teilschaden erbracht wurde und der Versicherungsnehmer den Vertrag während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres kündigt.

Welche weiteren Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

- **Gefahrsveränderungen:** Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, muss dies der Zürich unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- **Sachverhaltsermittlung:** Bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag – wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen etc. – hat der Versicherungsnehmer mitzuwirken und der Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen etc. herauszugeben. Die Zürich ist zudem berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.
- **Versicherungsfall:** Das versicherte Ereignis ist der Zürich unverzüglich zu melden.

Diese Auflistung enthält nur die gebräuchlichsten Pflichten. Weitere Pflichten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wann beginnt die Versicherung?

Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police aufgeführt ist. Wurde ein Versicherungsnachweis oder eine vorläufige Deckungszusage abgegeben, gewährt die Zürich bis zur Zustellung der Police Versicherungsschutz im Umfang der schriftlich gewährten vorläufigen Deckungszusage resp. gemäss Gesetz.

Wann endet der Vertrag?

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist bei der Zürich eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, spätestens 14 Tage seit Kenntnis von der Auszahlung durch die Zürich;
- wenn die Zürich die Prämien ändert. Die Kündigung muss diesfalls am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Zürich eintreffen;
- wenn die Zürich die gesetzliche Informationspflicht gemäss Art. 3 VVG verletzt haben sollte. Das Kündigungsrecht erlischt 4 Wochen nachdem der Versicherungsnehmer von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, auf jeden Fall aber nach Ablauf eines Jahres seit einer solchen Pflichtverletzung.

Die Zürich kann den Vertrag durch Kündigung beenden:

- spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages bzw. sofern vereinbart 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung ist rechtzeitig erfolgt, wenn sie spätestens am letzten Tag vor Beginn der dreimonatigen Frist beim Versicherungsnehmer eintrifft. Wird der Vertrag nicht gekündigt, verlängert er sich jeweils stillschweigend um ein Jahr. Befristete Verträge ohne Verlängerungsklausel enden ohne weiteres an dem im Antrag / in der Offerte bzw. in der Police festgesetzten Tag;
- nach jedem Versicherungsfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, sofern die Kündigung spätestens mit der Auszahlung erfolgt;
- wenn erhebliche Gefahrstatsachen verschwiegen oder unrichtig mitgeteilt wurden (Verletzung der Anzeigepflicht).

Die Zürich kann den Vertrag durch Rücktritt beenden:

- wenn der Versicherungsnehmer mit der Bezahlung der Prämie in Verzug ist, gemahnt wurde und die Zürich darauf verzichtet, die Prämie einzufordern;
- wenn der Versicherungsnehmer seiner Mitwirkungspflicht bei der Sachverhaltsermittlung nicht nachkommt. Die Zürich ist berechtigt, nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden vierwöchigen Nachfrist innert zwei Wochen rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten;
- im Falle eines Versicherungsbetrugs.

Diese Auflistungen enthalten nur die gebräuchlichsten Beendigungsmöglichkeiten. Weitere Beendigungsmöglichkeiten ergeben sich aus den Vertragsbedingungen sowie aus dem VVG.

Wie behandelt die Zürich Daten?

Die Zürich bearbeitet Daten, die sich aus den Vertragsunterlagen oder der Vertragsabwicklung ergeben und verwendet diese insbesondere für die Bestimmung der Prämie, für die Risikoabklärung, für die Bearbeitung von Versicherungsfällen, für statistische Auswertungen sowie für Marketingzwecke. Die Daten werden physisch oder elektronisch aufbewahrt. Die Zürich kann im erforderlichen Umfang Daten an die an der Vertragsabwicklung beteiligten Dritten im In- und Ausland, insbesondere an Mit- und Rückversicherer, sowie an in- und ausländische Gesellschaften der Zurich Financial Services (ZFS) zur Bearbeitung weiterleiten. Bei Verdacht auf Vermögens- oder Urkunden-delikte sowie im Falle, dass die Zürich wegen betrügerischer Begründung eines Versicherungsanspruches (Art. 40 VVG) vom Vertrag zurücktritt, kann eine Meldung an den Schweizerischen Versicherungsverband (SVV) zwecks Eintragung in das Zentrale Informationssystem (ZIS) erfolgen.

Ferner kann die Zürich bei Amtsstellen und weiteren Dritten sachdienliche Auskünfte, insbesondere über den Schadenverlauf, einholen. Dies gilt unabhängig vom Zustandekommen des Vertrages. Der Versicherungsnehmer hat das Recht, bei der Zürich über die Bearbeitung der ihn betreffenden Daten die gesetzlich vorgesehenen Auskünfte zu verlangen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB) für Haushaltversicherungen

Ausgabe 01/2007

Wenn Sie schnell Hilfe oder einen Rat brauchen, sind wir rund um die Uhr und weltweit für Sie da. Unter der Gratisnummer 0800 811 811, aus dem Ausland unter 44 834 10 50 (Vorwahl CH +41).

Wo im Folgenden – aus Gründen der leichteren Lesbarkeit – nur männliche Personenbezeichnungen verwendet werden, sind darunter stets auch die entsprechenden weiblichen Bezeichnungen zu verstehen.

Zur Sicherstellung einer einwandfreien Serviceleistung zeichnen wir alle Gespräche im Kontakt mit den Kundendienstzentren auf.



**Schadenfall?
Bitte sofort melden!
Telefon 0800 811 811**

Gemeinsame Bestimmungen

Art. 1 Grundlagen des Vertrages sowie Rechte und Pflichten

a) Die Versicherung beruht auf den Erklärungen, die Sie als Versicherungsnehmerin bzw. Versicherungsnehmer (Antragstellerin bzw. Antragsteller) im Antrag abgeben.

b) Die Rechte und Pflichten der Vertragsparteien sind in der Police, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (inkl. Kundeninformationen) und den allfälligen Besonderen Bedingungen festgelegt. Die weiteren gesetzlichen Rechte und Pflichten bleiben vorbehalten.

Art. 2 Beginn und Dauer der Versicherung

a) Die Versicherung beginnt an dem Tag, der im Versicherungsantrag und in der Police aufgeführt ist. Wurde eine provisorische Deckungszusage abgegeben, gewährt die Zürich im Rahmen der im Antrag aufgeführten Deckungen bis zur Zustellung der Police provisorischen Versicherungsschutz.

b) Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Er verlängert sich am Ende dieser Dauer jeweils um ein Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für weniger als ein Jahr abgeschlossen, erlischt er am aufgeführten Tag.

Ein Versicherungsjahr dauert jeweils 12 Monate, von Hauptfälligkeit zu Hauptfälligkeit.

Art. 3 Inhalt des Vertrages

Versicherungsträgerin ist die «Zürich» Versicherungs-Gesellschaft, handelnd durch Zürtitel.

Der Vertrag kann verschiedene Versicherungen umfassen.

Die vom Versicherungsnehmer abgeschlossenen Versicherungen sind in der Police aufgeführt.

Art. 4 Prämienzahlung

Die Prämien werden an dem in der Police aufgeführten Tag jedes Versicherungsjahres fällig.

Die Vertragsparteien verzichten auf eine Einforderung von Saldi aus Prämienrechnungen unter 10 Franken.

Kommt der Versicherungsnehmer binnen 30 Tagen seiner Zahlungspflicht nicht nach, wird er, unter Androhung der Säumnisfolgen, auf seine Kosten schriftlich aufgefordert, binnen 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Leistungspflicht der Zürich vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.

Bei Teilzahlungen bleiben, vorbehaltlich Art. 5, die noch nicht bezahlten Raten einer Jahresprämie geschuldet. Für jede Rate kann ein Zuschlag erhoben werden. Die Gebühr für ratenweise Prämienzahlung ist nicht Bestandteil der Grundprämie. Der nachfolgende Artikel 6 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ist daher auf eine Aenderung dieser Gebühr nicht anwendbar. Die Zürich ist berechtigt, diese Gebühr anzupassen. Sie haben hierauf das Recht, die Zahlungsart zu ändern. Die diesbezügliche Anzeige muss, um gültig zu sein, spätestens am Datum der Fälligkeit der entsprechenden Prämie bei der Zürich eingetroffen sein.

Art. 5 Prämienrückerstattung

Die nicht verbrauchte Prämie für die laufende Versicherungsperiode wird bei Aufhebung des Vertrages (die Verrechnung mit anderen Forderungen der Zürich aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten) mit folgenden Ausnahmen zurückerstattet:

- a) Kündigung durch den Versicherungsnehmer im Teilschadenfall innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss;
- b) Aufhebung des Vertrages zufolge Wegfall des Risikos (Totalschadenfall).

Art. 6 Änderung der Prämien, Selbstbehalte, Allgemeinen Versicherungsbedingungen und Entschädigungsgrenzen

- a) Ändern die Prämien, die Selbstbehaltsregelungen, die Allgemeinen Versicherungsbedingungen oder die Entschädigungsgrenzen gemäss Art. 112, a6, kann die Zürich die Anpassung des Vertrages vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zwecke hat sie dem Versicherungsnehmer die neuen Vertragsbestimmungen und die Prämie spätestens 25 Tage vor deren Fälligkeit bekanntzugeben.
- b) Ist der Versicherungsnehmer mit der Neuregelung des Vertrages nicht einverstanden, kann er ihn in Bezug auf den von der Änderung betroffenen Teil oder in seiner Gesamtheit auf Ende des Versicherungsjahres kündigen. In diesem Fall erlischt der Vertrag im gewünschten Umfang mit Ablauf des Versicherungsjahres. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag des Versicherungsjahres bei der Zürich eintreffen.

- c) Erhält die Zürich bis Ende des Versicherungsjahres keine Kündigung, gilt dies als Zustimmung zu den Vertragsänderungen.

Art. 7 Bündelung der Privathaftpflicht- und der Hausratversicherung

Wenn Sie die Privathaftpflicht- und die Hausratversicherung zusammen in derselben Police abschliessen, geben wir die Kostenersparnis in Form eines Bündelungsrabattes an Sie weiter.

Dieser Rabatt entfällt, wenn Sie eine der beiden Deckungen ausschliessen.

Art. 8 Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten

a) Generelle

Die versicherten Personen sind zur Sorgfalt verpflichtet und haben namentlich die nach den Umständen gebotenen Massnahmen zum Schutze der versicherten Sachen gegen die versicherten Gefahren zu treffen. Bei schuldhafter Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Vorschriften oder Obliegenheiten kann die Entschädigung in dem Ausmass herabgesetzt werden, als dadurch Eintritt oder Umfang des Schadens beeinflusst wurden. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist.

Die wegen Zahlungsunfähigkeit des Prämienschuldners versäumte Prämienzahlung gilt nicht als unverschuldet.

b) Im Schadenfall

Der Anspruchsberechtigte hat

1. die Zürich sofort über den Schadenfall zu benachrichtigen;
2. mit dem Schadenfall zusammenhängende Tatsachen und Einleitungen behördlicher Verfahren zu melden und diesbezügliche Schriftstücke der Zürich zuzustellen;
3. jede dem Entschädigungsanspruch dienliche Untersuchung zu gestatten;
4. für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und allfällige Anordnungen der Zürich zu befolgen;
5. Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens erschweren oder vereiteln können, zu unterlassen, sofern sie nicht der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen.
6. Bei Diebstahl hat er ferner

- die Polizei unverzüglich zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen und ohne Zustimmung der Polizei die Tatspuren nicht zu entfernen oder zu verändern,

- nach bestem Wissen und nach Anleitung der Polizei oder der Zürich alle zur Entdeckung des Täters und zur Wiedererlangung der gestohlenen Sachen geeigneten Massnahmen zu treffen;
- die Zürich unverzüglich zu informieren, wenn gestohlene Sachen wieder beigebracht werden oder wenn er über sie Nachricht erhält.

c) In der Hausratversicherung

1. Wasserversicherung

Die versicherten Personen haben Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungsanlagen sowie daran angeschlossene Einrichtungen und Apparate fachmännisch entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

2. Fahrräder / Motorfahräder

Der Besitzer ist verpflichtet, die Marke und die Rahmennummer zu notieren und im Schadenfall vorzuweisen. Fahrräder und Motorfahräder, die im Freien stehen, müssen mit einem geeigneten Schloss gesichert sein.

d) In der Kunden- und Kreditkartenversicherung

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kartenherausgebers sind einzuhalten.

e) In der Reisegepäckversicherung

Für Sachen, die einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben werden, ist eine Empfangsbescheinigung zu verlangen.

f) In der Privathaftpflichtversicherung

1. Im Allgemeinen

Die versicherten Personen sind verpflichtet, einen gefährlichen Zustand, der zu einem Schaden führen könnte und dessen Beseitigung die Zürich verlangt hat, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten zu beseitigen.

2. Für Tankanlagen

Die versicherten Personen sind verpflichtet, dafür besorgt zu sein, dass die Tankanlagen fachmännisch gewartet und in Betrieb gehalten werden. Betriebsstörungen sind sofort zu beheben. Notwendige Reparaturen daran sind unverzüglich auszuführen, und die gesamten Anlagen sind gemäss den gesetzlich oder behördlich vorgeschriebenen Fristen durch Fachleute reinigen und revidieren zu lassen. Werden diese Unterhaltspflichten nicht erfüllt, entfällt der Versicherungsschutz.

g) In der Gebäudeversicherung

Die versicherten Personen haben in der Wasserversicherung insbesondere die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate auf ihre Kosten instand zu halten, verstopfte Wasserleitungsanlagen reinigen zu lassen und das Einfrieren durch geeignete Massnahmen zu verhindern. Solange das Gebäude oder die Wohnung, wenn auch nur vorübergehend, unbewohnt ist, müssen die Wasserleitungen, die daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparate entleert sein, es sei denn, die Heizungsanlage werde unter angemessener Kontrolle in Betrieb gehalten.

Art. 9 Kündigung im Schadenfall

Nach jedem Schadenfall, für den eine Leistung zu erbringen ist, können Sie spätestens 14 Tage nachdem Sie von der Auszahlung der Entschädigung Kenntnis erhalten haben, die Zürich spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung, den Vertrag kündigen.

Kündigt eine der Parteien, so erlischt die Deckung 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung bei der anderen Partei.

Art. 10 Mitteilungen

Alle Mitteilungen sind der Vertretung, die auf der letzten Police oder Prämienrechnung aufgeführt ist, oder der Generaldirektion der Zürich, Postfach, 8085 Zürich, zuzustellen.

Mitteilungen der Zürich an den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten erfolgen rechtsgültig an die letztbekannte Adresse.

Art. 11 Handänderung

Wechselt die im Versicherungsvertrag versicherten Sachen den Eigentümer, so endet der Vertrag zum Zeitpunkt der Handänderung. Bei Handänderung infolge Tod des Versicherungsnehmers gewährt die Zürich eine nachträgliche, subsidiäre Deckung für 30 Tage über den Tod hinaus.

Bei Handänderung von einzelnen versicherten Sachen endet die Versicherung für diese Sachen mit dem Datum der Handänderung.

Ist bei standortversicherten Sachen der Zeitpunkt der Handänderung unklar, gilt der Zeitpunkt des Abtransports als Handänderung.

In Kantonen mit einem Versicherungsobligatorium für Gebäude gegen Feuer- und Elementarschäden bei privaten Versicherungsträgern geht der bestehende Versicherungsvertrag auf den Erwerber über, sofern dieser oder der Versicherer den Vertrag nicht innert 14 Tagen nach der Handänderung kündigt.

Art. 12 Gerichtsstand

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherungsnehmer oder dem Anspruchsberechtigten für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise zur Verfügung:

- Zürich als Hauptsitz der Zürich;
- Der Ort derjenigen Niederlassung der Zürich, welche mit diesem Vertrag in einem sachlichen Zusammenhang steht;
- Der schweizerische oder liechtensteinische - nicht aber ein anderer, ausländischer - Wohnsitz oder Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten.

Art. 13 Gesetzliche Bestimmungen

In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gilt das schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG) vom 2. April 1908.

Für Versicherungen im Fürstentum Liechtenstein gelten ausserdem die Bestimmungen des liechtensteinischen Gesetzes über den Versicherungsvertrag (VersVG) vom 16. Mai 2001.

Art. 14 Gefahrveränderungen

Ändert sich im Laufe der Versicherung eine erhebliche Tatsache und wird dadurch eine wesentliche Gefahrerhöhung herbeigeführt, müssen Sie dies der Zürich unverzüglich schriftlich mitteilen.

Art. 15 Mitwirkung bei Sachverhalts- ermittlung; Datenschutz

Der Anzeigepflichtige hat bei Abklärungen zum Versicherungsvertrag wie z.B. betreffend Anzeigepflichtverletzungen, Gefahrerhöhungen, Leistungsprüfungen, etc. mitzuwirken und der Zürich alle sachdienlichen Auskünfte und Unterlagen zu geben, diese bei Dritten zuhanden der Zürich einzuholen und Dritte schriftlich zu ermächtigen, der Zürich die entsprechenden Informationen, Unterlagen, etc. herauszugeben. Die Zürich ist berechtigt, eigene Abklärungen vorzunehmen.

Kommt der Anzeigepflichtige dieser Aufforderung nicht nach, ist die Zürich nach Ablauf einer schriftlich anzusetzenden Nachfrist von vier Wochen berechtigt, innert zwei Wochen nach Ablauf der Nachfrist rückwirkend vom Versicherungsvertrag zurückzutreten. Bezog sich die Aufforderung bei der Kollektivversicherung nur auf einen Teil der versicherten Gegenstände oder Personen, so erfolgt der Rücktritt nur für diese Gegenstände bzw. Personen.

Dasselbe wie für den Anzeigepflichtigen gilt auch für den Versicherungsnehmer, den Versicherten und den Anspruchsberechtigten sowie deren Stellvertreter, soweit sie nicht mit dem Anzeigepflichtigen identisch sind.

Art. 16 Maklervergütung

Wenn ein Dritter, z.B. ein Makler, die Interessen des Versicherungsnehmers bei Abschluss oder Betreuung dieses Versicherungsvertrags wahrnimmt, ist es möglich, dass die Zürich gestützt auf eine Vereinbarung diesem Dritten für seine Tätigkeit ein Entgelt bezahlt. Wünscht der Versicherungsnehmer nähere Informationen darüber, so kann er sich an den Dritten wenden.

Hausratversicherung

I. Grundversicherung

Art. 101 Versicherte Personen

Versichert sind der Versicherungsnehmer und die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit ihm im gleichen Haushalt leben:

- 1.** der Ehegatte oder der nicht mit dem Versicherungsnehmer verheiratete Lebenspartner;
- 2.** ledige Kinder (inklusive Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners;
- 3.** unmündige Personen;
- 4.** weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Art. 102 Versicherte Sachen

a) Hausrat

Versichert sind:

- 1.** alle dem privaten Gebrauch dienenden beweglichen Sachen, die Eigentum der versicherten Personen sind;
- 2.** persönliche Berufswerkzeuge im Eigentum von versicherten Personen, sofern sie Arbeitnehmer sind;
- 3.** für private Zwecke anvertraute Sachen, Gästeeffekten;
- 4.** geleaste oder gemietete Sachen;
- 5.** bauliche Einrichtungen, die nicht mit dem Gebäude versichert sind, sowie Fahrnisbauten.

Art. 103 Nicht versicherte Sachen

- 1.** Motorfahrzeuge, Motorfahräder, Wohnwagen, Mobilheime, Anhänger, je samt Zubehör;
- 2.** Wasserfahrzeuge, für die eine obligatorische Haftpflichtversicherung vorgeschrieben ist, sowie jene, die nicht regelmässig nach Gebrauch wieder nach Hause genommen werden, je samt Zubehör;
- 3.** Luftfahrzeuge, die im Luftfahrzeugregister eingetragen werden müssen;
- 4.** Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;
- 5.** Einzelwerte oder Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält;
- 6.** Reisegepäck;
- 7.** Tiefkühlgut;
- 8.** Schäden bei
 - kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult), Terrorismus (Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder Gewaltdrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung, eine staatliche Einrichtung oder eine internationale Organisation Einfluss zu nehmen) und den dagegen ergriffenen Massnahmen;
 - Veränderungen der Atomkernstruktur;
 - Erdbeben und vulkanische Eruptionen innerhalb der Schweiz, dem Fürstentum Liechtenstein und den Enklaven Büsingen und Campione;

sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen.

Art. 104 Versicherte Geldwerte

Versichert sind:

- 1.**
Geld, Wertpapiere, Reisechecks, Sparhefte, Münzen und Medaillen;
- 2.**
Fahrkarten, Abonnemente und Flugtickets. Die Versicherung gilt nur für jenen Teil des Schadens, welcher dem Inhaber nach erfolgter Rückerstattung durch die Transportunternehmung noch verbleibt;
- 3.**
Edelmetalle (als Vorräte, Barren oder Handelswaren), ungefasste Edelsteine und Perlen;
- 4.**
anvertraute Geldwerte.

Art. 105 Nicht versicherte Geldwerte

Nicht versichert sind Geldwerte:

- in Fahrnisbauten,
- von Gästen,
- bei einfachem Diebstahl.

Art. 106 Versicherte Kosten

Versichert sind:

Die nachfolgend aufgezählten Kosten, die im Zusammenhang mit einem versicherten Schaden (ausgenommen bei einfachem Diebstahl) entstehen:

1. Zusätzliche Lebenshaltungskosten

Die aus der Unbenützbarkeit der beschädigten Räume entstandenen Kosten sowie Ertragsausfälle aus Untermiete. Eingesparte Kosten werden von der Entschädigung abgezogen;

2. Räumungs- und Entsorgungskosten

Die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätten von Überresten der versicherten Sachen und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort

sowie für Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung;

3. Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser

Die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Massnahmen;

4. Schlossänderungskosten

Die effektiven Kosten für das Ändern oder Ersetzen von Schlüsseln, Magnetkarten und dergleichen oder Schlössern an den in der Police bezeichneten Standorten und an den von den versicherten Personen gemieteten Banksafes;

5. Wiederbeschaffung von Reisepässen, Identitätskarten, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen

Die effektiven Kosten für die Wiederbeschaffung der Dokumente oder Duplikate davon, auch bei einfachem Diebstahl.

Art. 107 Versicherte Leistungen

- 1.**
Hausrat ist zum Neuwert versichert, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
- 2.**
Fahrräder, Skis und Snowboards sind nur zum Zeitwert versichert.
- 3.**
Sachen, die nicht mehr gebraucht werden, sind nur zum Zeitwert versichert.
- 4.
Leistungsbegrenzungen zu Hause**
 - a)**
Für Schmucksachen und Uhren ist die Leistung bei einfachem Diebstahl und Einbruchdiebstahl auf CHF 20'000.– begrenzt, sofern die Schmucksachen nicht in einem Kassenschrank von mindestens 100 kg Gewicht oder in einem eingemauerten Wandtresor eingeschlossen sind. Die Schlüssel oder Codes von Zahlenkombinationsschlössern der betreffenden Behältnisse müssen in einem anderen Raum sorgfältig verwahrt oder von den verantwortlichen Personen auf sich getragen werden.
 - b)**
Bei den nachfolgend aufgeführten Positionen ist die Leistung jeweils auf CHF 5'000.– begrenzt, sofern nichts anderes vereinbart wurde:

- Geldwerte (einschliesslich anvertraute Geldwerte),
- Kosten (Art. 106 hiervor),
- Gästeeffekten und für private Zwecke anvertraute Sachen.

5. Leistungsbegrenzungen auswärts

- a)**
Bei Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasser sowie für Erdbeben und vulkanischen Eruptionen im Ausland, ist für Hausrat die Leistung auf CHF 20'000.– begrenzt.
- b)**
Im Rahmen der Leistungsbegrenzung sind Geldwerte bis höchstens CHF 5'000.– versichert.
- c)**
Für Gästeeffekten und für private Zwecke anvertraute Sachen ist die Leistung auf CHF 5'000.– begrenzt.

Art. 108 Versicherte Gefahren und Schäden

Es sind die in der Police aufgeführten Gefahren und Schäden versichert.

a) Feuer

Versichert sind Schäden an Hausrat durch:

- 1.**
Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
- 2.**
Abstürzende oder notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;
- 3.**
Abhandenkommen als Folge der vorgenannten versicherten Ereignisse.

b) Elementarereignisse

Versichert sind Schäden an Hausrat durch folgende Elementarereignisse:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss in kürzeren oder längeren Zwischenräumen wiederholt; ohne Rücksicht auf ihre Ursache,
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation;
- Schäden durch Erschütterung, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

c) Diebstahl

Versichert sind:

Schäden am Hausrat durch einen der folgenden Tatbestände, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind:

1. Einbruchdiebstahl, d.h. Schäden durch Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam in ein Gebäude oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen. Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat;
2. Beraubung, d.h. Schäden durch Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen sowie Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Tod, Ohnmacht oder Unfall. Nicht darunter fallen Taschen- und Trickdiebstahl;
3. einfacher Diebstahl zu Hause, d.h. Schäden durch Diebstahl, die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten.
4. böswillige Beschädigung durch Dritte, d.h. Schäden durch böswillige Beschädigungen am Standort, auch ohne Diebstahl, wenn sich der Täter unbefugterweise Zutritt zu den Räumen verschafft hat:

- an Hausrat,
- am Innern des Gebäudes bei Einfamilienhäusern,
- am Innern der Wohnung (inklusive Eingangstüre zur Wohnung).

Bei Diebstahlschäden zu Hause werden auch die dabei entstandenen Gebäudebeschädigungen im Rahmen der Versicherungssumme für Hausrat vergütet.

d) Wasser

Versichert sind Schäden an Hausrat durch:

1. Ausfliessen von Wasser und anderen Flüssigkeiten aus
 - Leitungsanlagen, die dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Sachen befinden, sowie aus den an die Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten,
 - Heizungs- und Tankanlagen sowie aus Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen zur Übernahme von Umweltwärme jeglicher Art wie Sonneneinstrahlung, Erdwärme, Grundwasser, Umweltluft und dergleichen, welche nur dem versicherten Gebäude dienen,
 - Wasserbetten, Aquarien und Zierbrunnen; aber nur, sofern der Wasseraustritt plötzlich und unerwartet erfolgt.
2. Schäden im Innern des Gebäudes durch Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren eingedrungen ist;
3. Schäden im Innern des Gebäudes durch
 - Rückstau aus der Abwasserkanalisation,
 - Grundwasser und unterirdisch verlaufendes Hangwasser;
4. Frostschäden, d.h. Kosten für die Reparatur durch Frost beschädigter, vom Versicherungsnehmer im Innern des Gebäudes installierter Leitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate sowie Kosten für das Auftauen derartiger Anlagen.

Art. 109 Nicht versicherte Gefahren und Schäden

a) Feuer

1. Sengschäden sowie Schäden an den einem Nutzfeuer oder der Wärme ausgesetzten Sachen;

2. Schäden an unter Spannung stehenden elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutz-einrichtungen wie Schmelzsicherungen in Erfüllung ihrer normalen Bestimmungen entstehen;

b) Elementar

Sturm- und Wasserschäden an Wasserfahrzeugen auf dem Wasser.

c) Diebstahl

1. Schäden, die als Folge eines unter Feuer (Art. 108, a) umschriebenen Ereignisses entstehen.

2. Verlieren oder Verlegen von Sachen.

d) Wasser

1. Schäden beim Auffüllen und bei Reparaturen/Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen;

2. Schäden infolge Eindringen von Wasser durch offene Dachluken, Notdächer oder durch Öffnungen am Dach bei Neubauten, Umbau- oder anderen Arbeiten;

3. Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

4. Schäden, die als Folge eines unter Feuer (Art. 108, a) umschriebenen Ereignisses entstehen.

Art. 110 Versicherungsort

Die Versicherung gilt:

1. zu Hause, d.h. an den Standorten, die in der Police aufgeführt sind;
2. auswärts auf der ganzen Welt für Hausrat, der sich vorübergehend, aber nicht länger als 2 Jahre, an beliebigen anderen Orten befindet. Hausrat, der sich dauernd auswärts (im Ferienhaus, in Zweit- oder Ferienwohnung und dergleichen) befindet, ist nicht versichert;
3. bei Wohnungswechsel in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione während des Umzuges sowie am neuen Standort.

Verlegt der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz ins Ausland, erlischt die Versicherung am Ende des Versicherungsjahres, auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

Wohnungswechsel sind der Zürich innert 30 Tagen zu melden. Sie ist berechtigt, die Prämie den neuen Verhältnissen anzupassen.

Art. 111 Automatische Anpassung der Versicherungssumme und Prämie

Sofern nichts anderes vereinbart, wird die Versicherungssumme und Prämie für Hausrat alljährlich bei Hauptfälligkeit der Prämie der Veränderung des Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Für das folgende Versicherungsjahr ist jeweils der auf den 1. Oktober festgesetzte Indexstand massgebend. Die Prämienanpassung bewirkt kein nachfolgendes Kündigungsrecht des Versicherungsnehmers.

Die Versicherungssumme und Prämie werden um so viele Prozente verändert, als der letztbekannte Indexstand denjenigen des Vorjahres überschreitet oder unterschreitet.

Die in Artikel 107 genannten Beträge und allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

Art. 112 Schadenfall

a) Schadenermittlung und Berechnung der Entschädigung

1. Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Zürich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.
2. Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Auf Verlangen ist ein Verzeichnis von den vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen.

Der Schaden kann entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

3. Für Hausrat wird die Entschädigung aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert (= Ersatzwert), abzüglich des Wertes der Reste berechnet. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt.

Bei Zeitwertversicherung wird der Betrag ersetzt, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalles erfordert, abzüglich Wertverminderung durch Abnutzung oder aus anderen Gründen.

Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, höchstens jedoch der Wert der Neuanschaffung, vergütet.

4. Leistungsbegrenzung allgemein

- Die Entschädigung ist durch die Versicherungssumme begrenzt.
- Vergütet werden auch Schadenminderungskosten; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Zürich angeordnete Aufwendungen handelt.
- Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird nichts entschädigt.
- Soweit die Allgemeinen Bedingungen Leistungsbegrenzungen enthalten, besteht der Anspruch pro Schadenereignis nur einmal, auch wenn eine solche Deckung in verschiedenen Policen vorgesehen ist.

5. Bei Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des gesamten Hausrates, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

Die Zürich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch bis CHF 20'000.–, auf die Ermittlung der Unterversicherung.

Diese Regelung gilt nicht für Glasbruch, Kosten, Geldwerte, Gästeeffekten, anvertraute Sachen, einfachen Diebstahl auswärts, Kunden- und Kreditkartenmissbrauch sowie für Tiefkühlgut und Reisegepäck.

6. Bei Elementarereignissen

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften

- aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachfolgender Bestimmung,
- für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengerechnet.

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

b) Schadenrückzahlungspflicht

Bei Diebstahl von Hausrat hat die anspruchsberechtigte Person die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Zürich als Eigentum zu übergeben.

c) Fälligkeit der Entschädigung

Die Entschädigung wird 30 Tage nach dem Zeitpunkt fällig, in dem die Zürich die zur Feststellung der Höhe des Schadens und ihrer Haftung erforderlichen Unterlagen erhalten hat. 30 Tage nach Eintritt des Schadens kann als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach dem Stand der Schadenermittlung mindestens zu zahlen ist.

Die Zahlungspflicht der Zürich wird aufgeschoben, solange durch Verschulden des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten die Entschädigung nicht ermittelt oder bezahlt werden kann.

Die Fälligkeit tritt insbesondere solange nicht ein, als

- Zweifel über die Berechtigung des Anspruchsberechtigten zum Zahlungsempfang bestehen;
- eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 113 Selbstbehalt

Der Anspruchsberechtigte hat bei Schäden durch:

- Elementarereignisse CHF 500.–,
- einfachen Diebstahl auswärts CHF 200.–

pro Ereignis selbst zu tragen.

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden nach Vertrag und Gesetz berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

II. Zusatzversicherungen

Die nachstehenden Zusatzversicherungen gelten nur, sofern mit der Zürich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist und die Zusatzversicherungen in der Police aufgeführt sind.

Art. 114 Einfacher Diebstahl auswärts

Versichert sind:

Schäden an Hausrat ausserhalb der policengemässen Standorte durch einfachen Diebstahl, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen sind und weder als Einbruchdiebstahl- noch als Beraubungsschäden gelten. Nicht darunter fallen das Verlieren oder Verlegen von Sachen.

Versicherte Leistungen:

Bei einfachem Diebstahl ist für Hausrat die Leistung auf die in der Police dafür festgesetzte Versicherungssumme begrenzt. Bei Diebstahl von Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen gelten die Kosten für Schlossänderungen im Rahmen der Versicherungssumme für Diebstahlschäden auswärts bis 50% der vereinbarten Versicherungssumme; im Maximum jedoch CHF 5'000.–; als mitversichert. Für Geldwerte besteht keine Deckung.

Art. 115 Reisegepäck

A Versicherte Sachen und Kosten, Versicherungsort

In Abänderung von Art. 103.6 sind versichert:

1. Reisegepäck. Es umfasst sämtliche Sachen, die die versicherten Personen zum persönlichen Gebrauch auf einer Reise mitführen oder einer Transportunternehmung zur Beförderung übergeben;
2. Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen, die dadurch entstehen, dass das einer Transportunternehmung zur Beförderung übergebene Reisegepäck verspätet ausgeliefert wird.

Nicht versichert sind:

1. Geldwerte, d.h. Geld, Wertpapiere, Reisechecks, Sparhefte, Edelmetalle (als Vorräte,

Barren oder Handelswaren), Münzen und Medaillen, ungefasste Edelsteine und Perlen, Fahrkarten, Abonnemente und Flugtickets;

2. Motorfahrzeuge und Anhänger, Motorräder, Wohnwagen, Mobilheime, je samt Zubehör, sowie Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper aller Art (auch Fallschirme und Gleitschirme sowie Modellflugzeuge), für die eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist;

3. Geschäftspapiere, Geschäftsfahrhabe, Berufswerkzeuge, Handelswaren und Musterkollektionen;

4. Gegenstände mit vorwiegendem Liebhaberwert;

5. Urkunden und Briefmarken;

6. Wasserfahrzeuge je samt Zubehör, mit Ausnahme von Gummi-, Schlauch- und Ruderbooten;

7. Bilder und sonstige Kunstgegenstände, Musikinstrumente;

8. Korrektur-Brillen und Kontaktlinsen;

9. EDV-Hardware wie Organizer, Notebooks, Laptops, PC's etc. sowie Software;

10. portable Telefongeräte;

11. prothetische Hilfsgeräte und Prothesen;

12. Einzelwerte oder Wertsachen, für die eine besondere Versicherung besteht. Diese Klausel findet keine Anwendung, falls die Versicherung, auf welche hier Bezug genommen wird, eine analoge Klausel enthält.

b) Versicherungsort

Die Versicherung gilt auf der ganzen Welt ab 50 km (Luftlinie) vom ständigen Wohnort, oder wenn sich die Reise im Minimum über zwei Tage erstreckt. Reiseantritt oder -rückkehr bis zum ständigen Wohnort sind versichert.

B Versicherte Leistungen

Versichert sind:

1. Reisegepäck zum Neuwert bis zu der in der Police aufgeführten Versicherungssumme, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

Fahrräder, Skis und Snowboards sind nur zum Zeitwert versichert.

2. Kosten bis zur Höhe von 20% der in der Police aufgeführten Versicherungssumme.

C Versicherte Gefahren

Versichert sind:

Schäden am Reisegepäck durch plötzliche, unvorhergesehene Verluste und Beschädigungen.

Nicht versichert sind:

1. Schäden, die auf behördliche Verfügung zurückzuführen sind;
2. Schäden, verursacht durch Temperatur- und Witterungseinflüsse;
3. Schäden, verursacht durch die natürliche Beschaffenheit des Gutes, durch natürliche Abnutzung, mangelhafte Verpackung und Ungeziefer;
4. Schäden, die auf Verlieren, Verlegen und Vergessen zurückzuführen sind;
5. Schäden, die durch Veruntreuung und Unterschlagung herbeigeführt werden;
6. mittelbare Schäden wie Umtriebe;
7. Schäden durch berufliche Benützung von Sachen;
8. Bruchschäden an Sportgeräten wie Skis, Snowboards, Schlitten, Tennisschlägern und dergleichen beim Gebrauch.

D Selbstbehalt

Im Schadenfall hat der Anspruchsbe-

rechtigte die nachgenannten Selbstbehalte pro Ereignis selbst zu tragen, sofern nicht

Ereignis	Selbstbehalt
Beschädigung	CHF 200.–
Einfacher Diebstahl	CHF 2'000.–
Feuer, Elementar, Einbruchdiebstahl, Beraubung und Wasser	CHF 20'000.–

ein höherer Selbstbehalt vereinbart wurde.

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden nach Vertrag und Gesetz berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

E Sorgfaltspflichten und Obliegenheiten im Schadenfall

a) Ursachen und Umfang des Schadens sind durch die Transportunternehmung, die Reise- oder Hotelleitung, Polizei oder durch den verantwortlichen Dritten feststellen und bescheinigen zu lassen.

b) Stehen dem Anspruchsberechtigten Ersatzansprüche gegen die Transportunternehmung oder Dritte zu, so hat er diese der Zürich bis zur Höhe des von ihr geleisteten Schadenersatzes abzutreten. Er ist verpflichtet, der Zürich alle zur Verfolgung dieser Ansprüche nötigen Beweismittel, soweit ihm deren Beschaffung billigerweise zugemutet werden kann, zur Verfügung zu stellen.

F Schadenermittlung und Berechnung der Entschädigung

a) Sowohl der Anspruchsberechtigte als auch die Zürich können die sofortige Feststellung des Schadens verlangen.

b) Der Anspruchsberechtigte hat die Höhe des Schadens nachzuweisen. Auf Verlangen ist ein Verzeichnis von den vor und nach dem Schaden vorhandenen und der vom Schaden betroffenen Sachen mit Wertangabe zu erstellen. Die Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen. Der Schaden kann entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt werden.

c) Für die Berechnung des Schadens sind massgebend:

- bei Beschädigung die Kosten der Reparatur der beschädigten Gegenstände,
- bei Verlust und totaler Beschädigung der Betrag, den die Neuanschaffung zur Zeit des Schadenfalls erfordert. Für Filme wird nur der Materialwert entschädigt,
- für Reisepass, Identitätskarte, Führer- und Fahrzeugausweis und ähnliche Ausweise die Wiederbeschaffungskosten, die durch ein gedecktes Schadenereignis verursacht werden,
- für Kosten gemäss Art. 115, A2 die effektiven Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen (Beschränkung der Entschädigung gemäss Art. 115, B2).

d) Die Entschädigung ist auf die in der Police aufgeführte Versicherungssumme begrenzt, wobei eine allfällige Unterversicherung nicht angerechnet wird.

e) Vergütet werden auch Schadenminderungskosten; soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Zürich angeordnete Aufwendungen handelt.

G Schadenrückzahlungspflicht

Bei Diebstahl oder Verlust von Reisegepäck hat die anspruchsberechtigte Person die Entschädigung für nachträglich beigebrachte Sachen, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben oder die Sachen der Zürich als Eigentum zu übergeben.

Art. 116 Glasbruch

Je nach der vereinbarten und in der Police aufgeführten Zusatzversicherung sind versichert:

a) Versichert sind Bruchschäden an:

1. Gebäude- und Mobiliarverglasung

- inklusive Glasbausteine und Lichtkuppeln in von den versicherten Personen selbst bewohnten Räumen sowie den dazugehörenden Nebenräumen;
- Plexiglas oder ähnliche Kunststoffe, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden;
- Keramik-Kochflächen;

- Lavabos, Klosetts (inklusive Spülkästen) und Bidets. Montagekosten, Zubehör und Armaturen sind mitversichert;
- Natur- oder Kunststein-Tischplatten.

2. Mobiliarverglasung

- inklusive Natur- oder Kunststein-Tischplatten

b) Nicht versichert sind:

- Schäden an Handspiegeln, optischen Gläsern, Geschirr, Hohlgläsern und Beleuchtungskörpern sowie Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- Schäden an Boden- und Wandplatten.
- Schäden an Sonnenkollektoren;
- Schäden an Treibhausgläsern;
- Folge- und Abnutzungsschäden sowie Schäden an elektrischen und mechanischen Einrichtungen von automatischen Klosettanlagen;
- Schäden, verursacht durch Bauarbeiten;
- Schäden, die als Folge eines unter Feuer (Art. 108, a) umschriebenen Ereignisses entstehen.

c) Versicherte Leistungen:

Im Schadenfall werden die Reparaturkosten oder der Ersatz bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

Art. 117 Tiefkühlgut

In Abänderung von Art. 103.7 sind versichert:

Schäden an Lebensmitteln für den privaten Gebrauch in Tiefkühltruhen, Tiefkühlschränken oder Tiefkühlfächern, welche durch einen unbeabsichtigten Ausfall des Kühlgerätes ungeniessbar werden.

Nicht versichert sind:

Schäden am Tiefkühlgerät sowie Kosten für Serviceleistungen.

Versicherte Leistungen:

Für das verdorbene Tiefkühlgut wird die Entschädigung im Zeitpunkt des Schaden-

falles aufgrund der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Die Leistung ist auf die in der Police festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.

Art. 118 Kunden- / Kreditkartenmissbrauch

Versichert sind:

Vermögensschäden durch die missbräuchliche Verwendung von Kunden- und Kreditkarten durch nicht dem versicherten Personenkreis angehörende Personen.

Nicht versichert sind Schäden:

1. wenn eine unterschriftspflichtige Karte nicht unterzeichnet ist,
2. bei Grobfahrlässigkeit der versicherten Person,
3. wenn der PIN-Code auf der Karte notiert wird,
4. bei Unterlassung der sofortigen Verlustmeldung.

Leistungsbegrenzung

Die Deckung gilt nur für den Teil, für welchen die versicherte Person gegenüber dem Kartenherausgeber (Warenhaus, Kreditkarteninstitut, Bank usw.) gemäss den allgemeinen Geschäftsbedingungen haftet, im Maximum bis CHF 5'000.– pro Karte.

Art. 119 Fahrräder, Skis und Snowboards zum Neuwert

In Abänderung von Art. 107.2 und 115, B1 sind Fahrräder, Skis und Snowboards zum Neuwert versichert.

Art. 120 Motorfahräder zum Neuwert

In Abänderung von Art. 103.1 sind Motorfahräder der versicherten Personen mitversichert. Sie sind zu Hause und auswärts im Rahmen der in der Police aufgeführten Gefahren und Schäden während der ersten 5 Jahre, gerechnet ab Neukauf, zum Neuwert versichert (Neukauf = erste Anschaffung von fabrikneuen Motorfahrädern). Ab dem 6. Jahr erfolgt die Entschädigung zum Zeitwert.

Art. 121 Erweiterte Feuerversicherung

In Abänderung von Art. 109, a1 gelten Sengschäden als mitversichert. Die Leistung dafür ist auf CHF 5'000.– pro Schadenfall begrenzt.

Art. 122 Sonnenkollektoren

In Abänderung des Ausschlusses von Art. 116, b sind Sonnenkollektoren gegen Bruch- und Diebstahlschäden versichert. Die Leistung ist auf die in der Police dafür festgesetzte Versicherungssumme begrenzt.

Privat-Haftpflichtversicherung

I. Grundversicherung

Art. 201

Versicherte Personen

Versichert sind:

Je nach Vereinbarung der Versicherungsnehmer allein (Einzelperson) oder der Versicherungsnehmer und seine Familie. Als Familie gelten die nachstehend aufgeführten Personen, sofern diese mit dem Versicherungsnehmer in Hausgemeinschaft leben:

1. der Ehegatte oder der nicht mit dem Versicherungsnehmer verheiratete Lebenspartner;

2. ledige Kinder (inklusive Adoptiv-, Pflege-, Stief- oder Enkelkinder) des Versicherungsnehmers, des Ehegatten oder des nicht mit dem Versicherungsnehmer verheirateten Lebenspartners, bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, sofern sie keine Erwerbstätigkeit ausüben. Nicht als erwerbstätig gelten Studenten und Lehrlinge;

3. unmündige Personen;

4. weitere in der Police namentlich aufgeführte Personen.

Versichert sind auch:

5. Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten für Schäden, die sie in Erfüllung eines Auftrages im Privatbereich eines Versicherten oder in Ausübung der dienstlichen Verrichtung verursachen, Hauswartinpersonal nur, wenn es für Liegenschaften gemäss Art. 203.5 und Art. 203.6 tätig ist. Nicht versichert sind selbstständige Berufsleute und ihre Hilfspersonen;

6. Personen in ihrer Eigenschaft als

- Familienhaupt für Schäden, verursacht durch versicherte unmündige Personen, die sich vorübergehend bei ihm aufhalten,
- nicht gewerbsmässige Halter von Haus-

tieren (gemäss Art. 203.7) eines Versicherten, die ihnen vorübergehend überlassen werden;

7. bei Heirat des Versicherungsnehmers:

Verheiratet sich der Versicherungsnehmer, ist während der Dauer eines Jahres nach der Heirat auch seine Familie versichert, sofern der Versicherungsnehmer die Heirat dem Versicherer zur Anpassung des Vertrages meldet und die geschuldete Zusatzprämie zahlt;

8. bei Familien und Kindern:

Entfällt für ein volljähriges Kind die Deckung aus dem vorliegenden Vertrag (wenn es erwerbstätig wird oder heiratet), so gilt folgendes:

Wenn ein solches mündiges Kind innerhalb eines Jahres, gerechnet vom Zeitpunkt des Entfallens der Deckung, bei der Zürich den Abschluss einer eigenen Privathaftpflichtversicherung beantragt und die Zürich diesen Antrag annimmt, so gilt diese neue Versicherung rückwirkend bereits ab Ausscheiden des Kindes aus dem vorliegenden Vertrag.

Art. 202 Gegenstand der Versicherung

Versichert sind:

1. die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen für:

- Personenschäden, d.h. Tötung, Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung von Personen,
- Sachschäden, d.h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen. Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren.

2. ohne gesetzliche Haftung Personen- und Sachschäden, verursacht durch:

- versicherte, urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Personen. Auf Wunsch des Versicherungsnehmers bezahlt die Zürich auch Ansprüche für solche Schäden, selbst wenn eine versicherte Person nach den gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen nicht leistungspflichtig ist,

- Haustiere (gemäss Art. 203.7), die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden (gemäss Art. 201.6). Auf Wunsch des Versicherungsnehmers sind solche Schäden auch dann versichert, wenn sie dem vorübergehenden (aber nicht gewerbsmässigen) Verwahrer selbst zugefügt werden.

3. Schadenverhütungskosten

Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, erstreckt sich die Versicherung auch auf die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten, welche durch angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr verursacht werden.

Nicht versichert sind die Kosten für:

- die Beseitigung eines gefährlichen Zustandes,
- Schadenverhütungsmassnahmen, die im Zusammenhang mit Schneefall oder Eisbildung ergriffen werden.

Art. 203 Versicherte Eigenschaften

Die versicherten Personen sind für die Folgen aus ihrem Verhalten im privaten Leben versichert, wie insbesondere in ihrer Eigenschaft als:

1. Privatperson für Schäden, verursacht durch eigenes Verhalten im täglichen Leben;

2. Familienhaupt für Schäden, verursacht durch die in seinem Haushalt lebenden Personen;

3. Arbeitgeber von privatem Hauspersonal und von arbeitsvertraglich mit der Verwaltung, Wartung und dem Unterhalt der versicherten Gebäude betrauten Personen;

4. Verantwortlicher für Schäden an vorübergehend übernommenen (z.B. zum Gebrauch oder zur Verwahrung) oder bearbeiteten Sachen. Ausgeschlossen sind jedoch Schäden an ausgeliehenen, gemieteten oder vorübergehend gehaltenen Pferden und an den dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstungen;

5. Eigentümer (nicht jedoch Stockwerkeigentümer) eines selbstbewohnten und aus-

schliesslich Wohnzwecken dienenden Ein-, Zwei- oder Dreifamilienhauses, eines Ferieneinfamilienhauses oder eines Mobilheimes oder eines nicht immatrikulierten Wohnwagens mit festem Standort (einschliesslich der dazugehörenden Anlagen). Mitversichert ist die Haftpflicht für Schäden durch Tankanlagen gemäss Art. 203.11;

6. Mieter oder Pächter von:

- selbstbewohnten Zimmern (einschliesslich Hotelzimmer),
- einer selbstbewohnten Wohnung (einschliesslich Ferienwohnung),
- eines selbstbewohnten Einfamilienhauses (einschliesslich Ferieneinfamilienhaus oder Mobilheim oder nicht immatrikulierter Wohnwagen mit festem Standort).

Mitversichert ist die:

- Haftpflicht für Schäden am Mietobjekt und an den dazugehörenden festverbundenen Einrichtungsgegenständen als auch an gemeinsam benützten Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen,
- Haftpflicht für den von der versicherten Person gemäss Miet- oder Pachtvertrag zu tragenden Anteil an Schäden an gemeinsam benützten und allen Hausbewohnern dienenden Gebäudeteilen, Räumlichkeiten, Anlagen und Einrichtungen, deren Verursacher nicht ermittelt werden kann,
- Abwehr unberechtigter Ansprüche aus Mieterschäden;

Ebenfalls versichert sind:

Schäden am gesamten gemieteten Mobiliar und Hausrat des nicht ständigen Wohnsitzes.

Ausgeschlossen bleiben Schäden, die nach und nach entstehen (wie z.B. Abnutzungsschäden), Schlossänderungskosten und Schäden am gemieteten Mobiliar und Hausrat des ständigen Wohnsitzes.

Ansprüche gegen die Zürich aus Forderungen des Vermieters sind auf Ende des Mietverhältnisses fällig, es sei denn, der Vermieter ist aufgrund gesetzlicher Regelungen berechtigt, eine Forderung während der Dauer des Mietverhältnisses zu stellen.

Bei mehreren Wohnungswechseln innerhalb von 2 Jahren werden nur Forderungen aus einem Wohnungswechsel entschädigt. Die zweijährige Frist beginnt ab Beendigung des letzten entschädigungspflichtigen Mietverhältnisses;

7. Halter von Haustieren

Als Halter von üblichen Haustieren (Hunde, Pferde und dergleichen), die nicht zu Erwerbszwecken dienen.

8. Feuerwehr- und Samariterdienst- Angehöriger oder Angehöriger der schweizerischen Armee oder des Zivilschutzes, sofern diese Tätigkeiten in Friedenszeiten und nicht berufsmässig ausgeübt werden. Schäden am Dienst- und Corpsmaterial sind nicht mitversichert;

9. Benützer von Fahrzeugen

- gelegentlich benützte fremde Motorfahrzeuge

Ansprüche gegen den Versicherten als Lenker oder Fahrgast gelegentlich benützter fremder Motorfahrzeuge sind nur versichert, soweit sie nicht durch die obligatorische Haftpflichtversicherung für das Fahrzeug versichert sind oder versichert sein sollten. Versichert ist auch die Mehrprämie, welche bei der für das betreffende Fahrzeug abgeschlossenen Haftpflichtversicherung aus der tatsächlich erfolgten Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Berücksichtigt wird die Mehrprämie bis zum Wiedererreichen der Prämienstufe zum Zeitpunkt des Ereignisses.

Ist der vom Haftpflichtversicherer bezahlte Schaden kleiner als der Bonusverlust, so wird nur dieser kleinere Betrag bezahlt. Der allfällige vertragliche Selbstbehalt, mit dem der Haftpflichtversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, ist nicht versichert.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Mio. pro Ereignis begrenzt.

- Fahrräder und ihnen nach Gesetz gleichgestellte Motorfahrzeuge

Versicherungsschutz bei Verwendung einer Kontrollmarke die im Rahmen dieses Vertrages abgegeben wurde:

Siehe Zusatzversicherung in Art. 211 hiernach.

Versicherungsschutz bei Verwendung einer Kontrollmarke die anderweitig erworben wurde:

Wenn eine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung abgeschlossen

worden ist, sind die Ansprüche für den Teil eines Schadens versichert, der die Garantiesumme der vorgeschriebenen Versicherung übersteigt. Ist keine Versicherung gesetzlich vorgeschrieben, sind die Ansprüche für den gesamten Schaden versichert. Ist hingegen eine gesetzlich vorgeschriebene Versicherung nicht abgeschlossen worden oder ist der Fahrzeuglenker nicht im Besitze des gesetzlich vorgeschriebenen Führerausweises, entfällt der Versicherungsschutz.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Mio. pro Ereignis begrenzt.

- Schiffe, Surfbretter, Luftfahrzeuge, Fluggeräte und Flugkörper

Versichert ist die Haftpflicht als Eigentümer und/oder Halter und/oder Benützer von Schiffen, Surfbrettern, Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art, für die keine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Ausgeschlossen sind Schäden von Fahrgästen. Die Haftpflicht als Halter von Modellflugzeugen bis max. 30 kg Gewicht ist gedeckt, obwohl dafür eine Haftpflichtversicherung gesetzlich vorgeschrieben ist.

Für Schäden, die sich im Ausland ereignen, ist die Höchstentschädigung auf CHF 2 Mio. pro Ereignis begrenzt.

10. Bauherr

Bauherr von Um- und Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbausumme von CHF 100'000.– (berechnet nach SIA-Ansätzen);

11. Eigentümer von Tankanlagen

Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht für Tankschäden. Als Tankschäden gelten Schäden im Zusammenhang mit Anlagen, in denen boden- und gewässerschädigende Stoffe (wie flüssige Brenn- und Treibstoffe, Säuren, Basen und andere Chemikalien) gelagert oder transportiert werden.

Nicht gedeckt sind Aufwendungen für die Feststellung von Lecks, das Entleeren und Wiederauffüllen von Anlagen sowie die Kosten für Reparaturen und Änderungen daran.

Art. 204 Gemeinsame Einschränkungen des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind Ansprüche aus Schäden:

1. welche die Person oder Sachen eines Versicherten selbst betreffen.

Nicht unter diesen Ausschluss fallen Schäden des vorübergehenden Familienhauptes (Art. 201.6), des vorübergehenden Tierhalters (Art. 201.6) sowie Personenschäden von fremden unmündigen Personen, welche vorübergehend im Haushalt des Versicherungsnehmers leben;

2. der in Wohngemeinschaft mit dem Versicherungsnehmer lebenden Personen;

3. im Zusammenhang mit einem Hauptberuf, einem gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb. Vorbehalten bleibt eine gegenteilige, in der Police aufgeführte Vereinbarung;

4. an Sachen, an denen ein Versicherter gegen Entgelt eine Tätigkeit ausübt;

5. an den nachfolgend aufgeführten Sachen, die zu irgendeinem Zweck übernommen wurden oder infolge Ausführung oder Unterlassung einer Tätigkeit an oder mit ihnen entstanden sind:

- an Motorfahrzeugen und Anhängern (unter Vorbehalt von Art. 209),
- an Wasserfahrzeugen (unter Vorbehalt von Art. 209),
- an Luftfahrzeugen, Fluggeräten und Flugkörpern aller Art und Fallschirmen,
- an gemieteten oder geliehenen Pferden inklusive Reitausrüstung (unter Vorbehalt von Art. 210),
- an übernommenen Kostbarkeiten (Schmuck, Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente und dergleichen mit einem Wert von über CHF 25'000.–), Geld, Wertpapieren, Reisechecks, Dokumenten, Plänen sowie Militär-, Zivilschutz- und Feuerwehrmaterial;

6. verursacht als Angehöriger der schweizerischen Armee oder des schweizerischen

Zivilschutzes bei kriegerischen Handlungen oder als Angehöriger einer ausländischen Armee;

7. die im Zusammenhang mit der vorsätzlichen Begehung eines Verbrechens oder Vergehens oder beim Versuch dazu verursacht werden;

8. für Abnutzungsschäden und für Schäden, die mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

9. die durch allmähliche Einwirkung von Witterung, Temperatur, Feuchtigkeit, Rauch, Staub, Russ, Gasen, Dämpfen oder Erschütterungen an Sachen entstanden sind;

10. an fremden Grundstücken, Gebäuden und anderen Werken infolge Abbruch-, Erdbewegungs- oder Bauarbeiten, für die ein Versicherter als Bauherr verantwortlich ist, falls die Gesamtbausumme des Vorhabens CHF 100'000.– übersteigt;

11. infolge vertraglich übernommener Haftung, die über die gesetzliche hinausgeht, und bei Nichterfüllung vertraglicher oder gesetzlicher Versicherungspflichten;

12. infolge Verwendung oder Einwirkung von Laser-, Maser- oder ionisierenden Strahlen;

13. im Zusammenhang mit anvertrauten Geschäftsschlüsseln und/oder alternativen Zutrittskontrollsystemen und dazugehörigen Badges;

14. im Zusammenhang mit der aktiven Beteiligung an Schlägereien und Raufereien;

15. für Vermögensschäden, die nicht Folge eines versicherten Personen- oder Sachschadens sind;

16. aus Stockwerkeigentum und der Ausübung der damit verbundenen Rechte und Pflichten;

17. als Halter oder Besitzer von Rennpferden mit eigener Stallung;

18. aus der Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen;

19. im Zusammenhang mit der Übertragung von ansteckenden Krankheiten des Menschen, der Tiere und Pflanzen;

20. als Halter von Motorfahrzeugen und von ihnen gezogenen Anhängern oder geschleppten Fahrzeugen sowie aus der Haftpflicht der Personen, für die der Halter gemäss der schweizerischen oder ausländischen Strassenverkehrsgesetzgebung verantwortlich ist, wenn der Schaden verursacht wurde:

- durch den Betrieb eines solchen Fahrzeuges,
- durch einen Verkehrsunfall, der von einem nicht in Betrieb befindlichen solchen Fahrzeug veranlasst wird,
- infolge Hilfeleistung nach Unfällen eines solchen Fahrzeuges,
- beim Ein- und Aussteigen aus einem solchen Fahrzeug, beim Öffnen oder Schliessen der Türen, der Motorhaube, des Schiebedaches oder des Kofferraumes sowie beim Anhängen oder Loslösen eines Anhängers oder geschleppten Fahrzeuges.

Nicht versichert ist ferner die Haftpflicht für abgekuppelte Anhänger gemäss Art. 2 der Verkehrsversicherungs-Verordnung.

Dieser Ausschluss gilt nicht bei gemäss Strassenverkehrsgesetzgebung erlaubter Verwendung des Fahrzeuges ohne Kontrollschilder auf nichtöffentlichen Strassen;

21. an entlehnten, gemieteten sowie an den als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern benützten Motorfahrzeugen, inklusive Selbstbehalte und Bonusverlust aus der Kaskoversicherung (unter Vorbehalt von Art. 209);

22. wenn das Fahrzeug zu Fahrten benützt wird, die gesetzlich, behördlich oder vom Halter nicht bewilligt sind, sowie bei Lenkung eines Fahrzeuges durch Personen, welche nicht im Besitze des für derartige Fahrzeuge vorgeschriebenen Führerausweises sind;

23. bei Teilnahme an Rennen, Rallyes und ähnlichen Wettfahrten sowie bei Trainingsfahrten oder anderen Fahrten auf Rennstrecken;

24.
durch Motorfahrzeuge, deren Halter ein berufsmässiger Vermieter ist;

25.
an den mit dem Motorfahrzeug beförderten Sachen sowie Kürzungen der Versicherungsleistungen aus der für das gelegentlich benützte Fahrzeug abgeschlossenen Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung (namentlich Grobfahrlässigkeitsabzüge);

26.
im Zusammenhang mit der Jagd;

27.
aufgrund der Haftpflicht als Halter und aus dem Gebrauch von Luftfahrzeugen jeder Art (unter Vorbehalt von Art. 203.9), für die der Halter nach der schweizerischen Gesetzgebung eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen hat;

28.
als ziviler Fallschirmspringer, Benützer von Deltaseglern, Hängegleitern und Gleitschirmen;

29.
als Halter von Wildtieren.

Ebenfalls **nicht versichert** sind:

30.
Regress- und Ausgleichsansprüche Dritter für Leistungen, die sie den Geschädigten ausgerichtet haben, aus der

- Versicherung von Personen- und Sachschäden, verursacht durch versicherte urteilsunfähige oder beschränkt urteilsfähige Personen,
- Versicherung von Personen- und Sachschäden, verursacht durch Haustiere, die vorübergehend in Verwahrung gegeben werden,
- Versicherung der Haftpflicht der Arbeitnehmer und Hilfspersonen der Versicherten.

Art. 205 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt für Schäden, die während der Vertragsdauer verursacht werden, in der ganzen Welt (vorbehalten ist der spezielle Geltungsbereich gemäss Art. 211). Sie erlischt jedoch, falls der Versicherungsnehmer sein Domizil ins Ausland (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein und die Enklaven Büsingen und Campione) verlegt, und zwar mit dem

Ablauf des Versicherungsjahres, in welchem der Domizilwechsel erfolgt, oder auf Antrag des Versicherungsnehmers sofort.

Art. 206 Schadenfall

1. Schadenbehandlung

Die Zürich

- übernimmt die Behandlung eines Schadenfalls, sofern der Anspruch den vertraglich festgesetzten Selbstbehalt übersteigt, mit der Bezahlung berechtigter Ansprüche, der Herabsetzung überhöhter Ansprüche oder der Abwehr unbegründeter Ansprüche,
- vertritt die versicherte Person gegenüber dem Geschädigten,
- ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten.

2. Leistungen

Die Leistungen der Zürich sind einschliesslich Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Experten-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts- und Vermittlungskosten, Parteientschädigungen und allfällig versicherter Schadenverhütungskosten begrenzt auf die in der Police im Zeitpunkt der Verursachung des Schadens festgelegten Versicherungssummen. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, gilt als ein Schadenereignis.

Für sämtliche während einer Zeitspanne von fünf vollen Versicherungsjahren verursachten Schäden zusammen wird im Maximum das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssumme entschädigt. Die fünfjährige Frist läuft vom Tage des in der Police angegebenen Vertragsbeginns an.

Nach Ablauf dieser fünf Jahre, bei Änderung der Versicherungssumme im Laufe der Vertragsdauer oder bei Ersatz des bestehenden durch einen neuen Vertrag beginnt eine neue Frist, sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wird. Die Begrenzung auf das Dreifache der pro Ereignis vereinbarten Versicherungssummen gilt auch für die Verträge, die weniger als fünf Jahre laufen.

Wird aufgrund eines versicherten Ereignisses von Straf- oder Verwaltungsbehörden gegen einen Versicherten ein Verfahren

eingeleitet, berät die Zürich ihn und bezahlt die Anwalts- und Gerichtskosten, Spesen, Expertisenkosten, Parteientschädigung sowie die im Strafverfahren auferlegten Kosten, nicht jedoch Verpflichtungen mit Strafcharakter und Bussen.

Sieht die Zürich anhand amtlicher oder anderer Unterlagen einen Erfolg als unwahrscheinlich an, kann sie die Ergreifung von Rechtsmitteln oder Rechtsbehelfen ablehnen.

Ergreift ein Versicherter Rechtsmittel ohne die Zustimmung der Zürich und führt diese Massnahme nachweisbar zu einem wesentlich günstigeren Ergebnis, werden die Kosten (maximal bis zur Versicherungssumme) nachträglich durch die Zürich bezahlt.

3. Pflichten der versicherten Person

Die versicherte Person hat folgende Pflichten zu erfüllen:

- sie hat die Zürich nach Möglichkeit zu unterstützen,
- sie ist nicht berechtigt, ohne vorgängige Zustimmung der Zürich irgendwelche Entschädigungsansprüche des Geschädigten anzuerkennen oder abzufinden. Eine Schuldanererkennung bindet lediglich den Unterzeichner,
- sie ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dieser Versicherung vor ihrer endgültigen Feststellung in haftpflichtrechtlicher, deckungsmässiger und betraglicher Beziehung an den Geschädigten oder an Dritte abzutreten,
- sie hat im Falle eines Zivilprozesses dem von der Zürich bezeichneten Anwalt die nötige Vollmacht zu erteilen,
- sie hat der Zürich unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den allfälligen Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Für die versicherte Person sind verbindlich:

- die vergleichsweise Erledigung eines Schadenfalls durch die Zürich,
- ein gegen sie ergangenes Gerichtsurteil.

Eine dem Versicherten im Prozess allenfalls zugesprochene Prozessentschädigung fällt der Zürich bis zur Höhe ihrer Leistungen zu. Der Versicherte hat der Zürich diesen Betrag abzutreten.

Bei Anerkennung der Haftpflicht durch den Versicherten ohne die Zustimmung der

Zürich sowie bei allen gegen die Vertragstreue verstossenden Handlungen fällt jede Leistung dahin, es sei denn, dass der Verstoß den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist.

Art. 207 Selbstbehalte

Der Selbstbehalt pro versichertes Ereignis beträgt, sofern nichts anderes in der Police aufgeführt ist:

für Mieterschäden (Art. 203.6):

10% des Schadenbetrages; mind.
CHF 200.–, max. CHF 2'000.– pro Ereignis.

Für zuschlagspflichtige Sondergefahren gelten die entsprechenden Bedingungen.

Art. 208 Zuschlagspflichtige Sondergefahren

Nur wenn mit der Zürich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist, erstreckt sich die Versicherung auf Ansprüche aus Schäden:

1. an gelegentlich benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern, Schiffen und Surfbrettern (gemäss Art. 209);
2. an ausgeliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen Pferden (gemäss Art. 210);
3. aus Teilnahme an pferdesportlichen Veranstaltungen;
4. im Zusammenhang mit der Jagd;
5. aus beruflicher Tätigkeit;
6. als ziviler Fallschirmspringer, Benützer von Deltaseglern, Hänggleitern und Gleitschirmen;
7. als Halter von Wildtieren;
8. als Halter von Rennpferden ohne eigene Stallung.

II. Zusatzversicherungen

Die nachstehenden Zusatzversicherungen für Sondergefahren gelten nur, wenn mit der Zürich eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist.

Art. 209 Schäden an benützten fremden Motorwagen bis 3500 kg Gesamtgewicht sowie Anhängern, Motorrädern, Schiffen und Surfbrettern

Versichert sind Ansprüche aus Schäden bei der gelegentlichen Benützung obiger Fahrzeuge als Lenker oder gesetzlich vorgeschriebener Begleiter von Lernfahrern für unfallbedingte Schäden am Fahrzeug. Die Höchstschädigungssumme für Anhänger, Motorräder und Schiffe beträgt CHF 50'000.– pro Ereignis.

Für Anhänger sind Ansprüche aus Schäden aus der gelegentlichen Benützung nur versichert, sofern sie durch Personenwagen oder andere leichte Motorwagen bis zu einem Gesamtgewicht von 3500 kg nach der Strassenverkehrsgesetzgebung gezogen werden dürfen.

Besteht jedoch für das betreffende Fahrzeug eine Kaskoversicherung, aus welcher Leistungen erbracht werden, so vergütet die Zürich lediglich den allfälligen vertraglichen Selbstbehalt, mit dem der Kaskoversicherer seinen Versicherungsnehmer belastet, sowie die allfällige Mehrprämie, welche bei jener Versicherung aus der tatsächlich erfolgenden Rückstufung im Prämienstufensystem entsteht (Bonusverlustversicherung). Berücksichtigt wird die Mehrprämie bis zum Wiedererreichen der Prämienstufe zum Zeitpunkt des Ereignisses. Allfällige weitere Schadenfälle werden nicht berücksichtigt. Die Entschädigung für den Bonusverlust kann aber in keinem Fall höher sein als der vom Kaskoversicherer bezahlte Schaden.

Nicht versichert sind in Ergänzung zu Art. 204 Ansprüche aus Schäden:

1. an Fahrzeugen, die von einer versicherten Person gemietet oder zu einer Erwerbstätigkeit benützt werden;
2. an Fahrzeugen, wenn der Halter des Fahrzeuges ein berufsmässiger Vermieter oder ein Unternehmer des Motorfahrzeuggewerbes ist;

3. an Fahrzeugen, die einer versicherten Person im Zusammenhang mit einer beruflichen Tätigkeit oder von einer versicherten Person überlassen worden sind;

4. an einem Fahrzeug, welches gegen ein eigenes Fahrzeug zur Benützung ausgetauscht worden ist;

5. an Fahrzeugen von mit dem Versicherten in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

Selbstbehalt

Der Selbstbehalt pro versichertes Ereignis beträgt CHF 500.–.
Besteht die Leistung in der Übernahme des Selbstbehaltes und der Mehrprämie der Vollkaskoversicherung, werden diese Leistungen zusammengezählt; davon beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis CHF 500.–.

Art. 210 Schäden an ausgeliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen Pferden

Versichert sind Ansprüche aus der gesetzlichen Haftpflicht für unfallbedingte Schäden an ausgeliehenen, gemieteten, vorübergehend gehaltenen oder im Auftrag gerittenen Pferden und an der dazugehörigen Reit- und Fahrausrüstung.

Das Ableben eines Pferdes bzw. die tierärztliche Anordnung der Notschlachtung ist der Zürich so zeitig mitzuteilen, dass sie eine Sektion oder Expertise veranlassen kann.

Nicht versichert sind:

die Teilnahmen an pferdesportlichen Veranstaltungen inklusive Ein- und Ausreiten auf dem Wettkampfbahnplatz (ausgenommen kurs- oder schulinterne Prüfungen, Fuchsjagden, Dressurreitprüfungen).

Leistungen

Bei einem versicherten Ereignis gewährt die Zürich Ersatz bei Tod, dauernder Wertverminderung oder vorübergehender Gebrauchsunfähigkeit des Pferdes sowie für die Kosten der notwendigen tierärztlichen Behandlung. Die Leistungen pro Schadenereignis sind auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme begrenzt. Bei Zerstörung, Beschädigung oder Verlust der Reit- oder Fahrausrüstung betragen die Leistungen nach Abzug des Selbstbehaltes im Maximum CHF 3'000.– pro Schadenereignis.

Selbstbehalt

Sofern in der Police nichts anderes vereinbart wurde, beträgt der Selbstbehalt 10% des Schadens, im Minimum CHF 100.– pro Schadenereignis.

Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden nach Vertrag und Gesetz berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 211

Versicherungsschutz bei Verwendung einer Kontrollmarke die im Rahmen dieses Vertrages abgegeben wurde

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der nachfolgend genannten versicherten Personen wegen

- Tötung, Körperverletzung oder anderer Gesundheitsschädigung von Personen (Personenschäden);
- Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen (Sachschäden).

Den Sachschäden gleichgestellt ist die Tötung, die Verletzung oder sonstige Gesundheitsschädigung sowie der Verlust von Tieren. Eingeschlossen sind Ansprüche aus Schäden, die auf das Stossen des Fahrrades, das Umfallen oder Herunterfallen zurückzuführen sind.

Versichert sind die Benützer von Fahrrädern und gesetzlich gleichgestellten Fahrzeugen, welche mit einer Vignette der Zürich (Versicherungs-Nr. 606) versehen sind.

Die Versicherung erstreckt sich auch auf die Haftpflicht der für den Benützer verantwortlichen Personen, namentlich des Familienoberhauptes.

Die Versicherung ist mit der Abgabe der Vignette für das darauf vermerkte Jahr gültig und erlischt am 31. Mai des folgenden Jahres. Die Versicherung deckt Schadenereignisse, die in ganz Europa (inkl. Türkei), den Mittelmeer-Randstaaten und auf den Mittelmeer-Inselstaaten eintreten.

Für Versicherte, die nicht in der Schweiz wohnen (ausgenommen das Fürstentum Liechtenstein, die Enklaven Büsingen und Campione), ist die Gültigkeit der Versicherung auf die Schweiz und das angrenzende Ausland beschränkt.

Die Ersatzleistungen der Zürich sind auf die in der Police genannte Versicherungssumme beschränkt.

Von der Versicherung ausgeschlossen sind Ansprüche:

1. der Benützer der Fahrräder;
2. aus Sachschäden des Ehegatten des Benützers, seiner Verwandten in auf- und absteigender Linie und seiner mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Geschwister. Körperverletzungen dieser Personen hingegen sind versichert;
3. aus Verletzung oder Tötung von Mitfahrenden. Versichert sind indessen Ansprüche von Kleinkindern bis zum siebten Altersjahr, die auf fest montiertem und behördlich zugelassenem Kindersitz und Anhänger mitgeführt werden (gemäss VRV Art. 63);
4. aus der Beschädigung oder Zerstörung des Fahrrades oder mitgeführten Sachen;
5. aus Unfällen bei Rennen, Rallyes oder ähnlichen Veranstaltungen, für welche die gesetzlich vorgeschriebene Versicherung besteht.
6. **Nicht versichert** ist die Haftpflicht von Personen
 - die das Fahrrad oder die Vignette eigenmächtig benutzen;
 - denen die Benutzung des Fahrrades nach gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen untersagt ist;
 - die für die vorerwähnten Benützer verantwortlich sind.

Diese Deckungseinschränkungen können dem Geschädigten nicht entgegengehalten werden.

Gebäudeversicherung

I. Grundversicherung

Art. 301

Versicherte Gebäude

Versichert sind die in der Police bezeichneten und in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in den Enklaven Büsingen und Campione liegenden Gebäude. Dabei sind nur Gebäude versichert, die nicht mehr als 3 Wohnungen umfassen und keine Geschäftsräume beinhalten. Wird ein Gebäude nach Vertragsabschluss so umgebaut, dass es mehr als 3 Wohnungen und/oder Geschäftsräume enthält, entfällt die Deckung für das ganze Gebäude. Für die Abgrenzung zwischen Gebäude und Fahrhabe sind die «Normen für die Gebäudeversicherung», in Kantonen mit kantonaler Gebäude-Feuerversicherung die entsprechenden kantonalen Bestimmungen massgebend.

Art. 302

Automatische Anpassung der Versicherungssumme

1.

Gebäudeversicherungssumme

Die Gebäudeversicherungssumme und Prämie für das versicherte Gebäude werden während der Versicherungsdauer alljährlich auf den Beginn des nächsten Versicherungsjahres dem Baukostenindex angepasst. Massgebend ist der im Standortkanton des Gebäudes durch den kantonalen Gebäudeversicherer ermittelte und jährlich veröffentlichte Baukostenindex; in Kantonen ohne eigenen Baukostenindex gilt der Zürcher Gesamt-Baukostenindex.

Die in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen enthaltenen Leistungsbegrenzungen sowie allfällige Zusatzversicherungen bleiben unverändert.

2.

Nachteuerung

Versichert ist auch die Nachteuerung – bis maximal 5% der Gebäudeversicherungssumme – für eine allfällige Erhöhung der Baukosten gemäss Zürcher Baukostenindex zwischen Eintritt des Schadens und durchgeführtem Wiederaufbau. Die Deckung ist auf 2 Jahre ab Eintritt des Schadens beschränkt. Sie ist begrenzt durch die Höhe der für den Wiederaufbau aufgewendeten Kosten.

Art. 303

Versicherte Gefahren und Schäden, sofern vereinbart und in der Police aufgeführt:

Es sind die in der Police aufgeführten Gefahren und Schäden versichert.

a) Feuer

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

1. Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige, nicht aber allmähliche Einwirkung), Blitzschlag, Explosion und Implosion;
2. abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon sowie Meteoriten oder andere Himmelskörper;
3. Abhandenkommen als Folge der oben genannten versicherten Ereignisse;
4. Sengschäden bis maximal CHF 5'000.–.

b) Elementarereignisse:

Versichert sind Schäden am Gebäude durch folgende Elementarereignisse:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Wind von mind. 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

Keine Elementarschäden sind:

- Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt, Unterlassung von Abwehrmassnahmen, künstliche Erdbewegungen, Schneerutsch von Dächern, Grundwasser, Ansteigen und Überborden von Gewässern, das sich erfahrungsgemäss wiederholt;
- Schäden, die entstehen durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen, Rückstau von Wasser aus der Kanalisation (ohne Rücksicht auf ihre Ursachen);
- Schäden durch Erschütterung, welche ihre Ursache im Einsturz künstlich geschaffener Hohlräume haben.

c) Wasser

Versichert sind Schäden am Gebäude durch:

1. Flüssigkeiten aus Leitungen und Anlagen, welche versicherten Gebäuden oder versicherten Einrichtungen des Versicherten dienen, ferner auch durch Flüssigkeiten aus den daran angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten oder aus Aquarien, Zierbrunnen und Wasserbetten;
2. Regen-, Schnee- und Schmelzwasser, das aus Aussenablaufrohren, Dachrinnen, durch das Dach selbst oder durch undichte Fenster, jedoch nicht durch offene Dachluken oder Fenster, oder durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, oder im Zusammenhang mit Umbau- oder anderen Arbeiten ins Gebäude eingedrungen ist.
3. Grund- und Hangwasser im Innern des Gebäudes (Hangwasser = unterirdisches Wasser).

Ferner sind versichert:

Kosten

4. Kosten für Suchen, Freilegen und Reparatur der defekten sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Leitung inner- und ausserhalb des versicherten Gebäudes; vorausgesetzt, die Leitung gehört zum versicherten Gebäude oder Einrichtungen auf dem Grundstück des versicherten Gebäudes. Mit Ausnahme der Suchkosten ist die Deckung auf den Bereich einer Leck-/Schadenstelle beschränkt. Weitere Instandstellungskosten gelten als Unterhalt gemäss Art. 304.11. Mitversichert sind auch notwendige, provisorisch erstellte Wasser- und Abwasseranschlüsse. Die Entschädigung hierfür beträgt zusammen maximal CHF 10'000.–, sofern keine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde.
5. Kosten für Reparaturen und Auftauen durch Frost beschädigter Wasserleitungsanlagen und daran angeschlossener Apparate im Innern des Gebäudes und Leitungen ausserhalb im Boden, soweit diese nur dem versicherten Gebäude dienen;
6. Kosten für die Entfernung von Beschmierungen und Besprayungen von der Hausfassade sowie die Kosten für die Behebung von anderen, böswillig verursachten Beschädigungen am Gebäude. Die Entschädi-

gung hierfür beträgt maximal CHF 5'000.– pro Schadenfall und ist auf zwei Ereignisse pro Kalenderjahr beschränkt.

7. Baukasko

Kosten für Schäden durch unvorhergesehene Bauunfälle (Baukasko) bei Um- oder Erweiterungsbauten bis zu einer Gesamtbau- summe von CHF 100'000.–, die während der Versicherungsdauer eintreten als Folge von:

- Planungs- und Berechnungsfehlern, Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehlern;
- Bedienungsfehlern, Fahrlässigkeit;
- vorsätzlich schädigenden Handlungen Dritter;
- äusseren Einwirkungen und Fremdkörpern;
- Versagen von Sicherheitseinrichtungen.

Versichert sind ausschliesslich Schäden, welche zu Lasten des Versicherungsnehmers gehen.

8. Wird bei Umbau- und Erweiterungsarbeiten die Statik des umzubauenden Gebäudes tangiert, so muss für die örtliche Bauleitung ein Ingenieur mit anerkannter Ausbildung beigezogen werden.

Art. 304 Einschränkung des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

Allgemein

1. Schäden bei kriegerischen Ereignissen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand, inneren Unruhen (Gewalttätigkeit gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult) und den dagegen ergriffenen Massnahmen sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen oder Veränderungen der Atomkernstruktur, sofern Sie nicht nachweisen, dass die Schäden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang stehen;
2. Sachen, die bei einer kantonalen Versicherungsanstalt versichert sind oder versichert werden müssen;

Feuer

3. Schäden an unter Spannung stehenden

elektrischen Maschinen, Apparaten und Leitungen durch die Wirkung der elektrischen Energie selbst, durch Überspannung oder durch Erwärmung infolge Überlastung sowie Schäden, die an elektrischen Schutzeinrichtungen wie Schmelzsicherungen, in Erfüllung ihrer normalen Bestimmung, entstehen;

4. Schäden durch Unterdruck, Wasserschläge, Schleuderbrüche und andere kräftemechanische Betriebsauswirkungen;

5. Schneedruckschäden, die nur Ziegel oder andere Bedachungsmaterialien, Kamine, Dachrinnen oder Ablaufrohre treffen;

Wasser

6. Rückstauschäden, für die der Eigentümer der Kanalisation haftbar ist;

7. Schäden, die als Folge von Brand, Rauch, Blitzschlag, Explosion, Implosion oder Elementarereignissen entstehen;

8. Schäden infolge Eindringens von Regen-, Schnee- und Schmelzwasser

- durch offene Dachluken oder offene Fenster, durch Öffnungen im Dach oder in Wänden bei Neubauten, oder im Zusammenhang mit Umbau- oder anderen Arbeiten;
- an der Hausfassade (Aussenmauern samt Isolation), am Dach (an der tragenden Konstruktion, dem Dachbelag und der Isolation), bei Auftauen und Reparaturen von Dachrinnen, Aussenablaufrohren, Kosten für Wegräumen von Schnee und Eis;

9. Schäden, verursacht durch Bodensenkungen, schlechten Baugrund, fehlerhafte bauliche Konstruktion, mangelhaften Gebäudeunterhalt oder Unterlassung von Abwehrmassnahmen;

10. Kosten für Freilegen defekter sowie Zumauern oder Eindecken der reparierten Erdregister, Erdsonden, Erdspeicher und dergleichen;

11. Kosten für Suchen, Freilegen und Instandstellung von Leitungen (Art. 303,C4), sofern die Massnahmen behördlich angeordnet oder aus Unterhaltsgründen (Sanierung) erfolgen.

12. Schäden beim Auffüllen und bei Reparaturen/ Revisionen von Heizungs- und Tankanlagen sowie Wärmetauschern und/oder Wärmepumpen-Kreislaufsystemen.

13. Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden in der Baukasko;

14. eingekauftes Baumaterial bis zu dessen Einbau.

Art. 305 Versicherte Leistungen

Das Gebäude ist zum Neuwert versichert bis zu der in der Police aufgeführten bzw. der aufgrund von Art. 302 (Automatische Anpassung der Versicherungssumme) gültigen Versicherungssumme.

Art. 306 Versicherte Kosten

1. Für die nachstehenden Kosten, die durch ein versichertes Schadenereignis infolge von Feuer, Elementar oder Wasser am versicherten Standort entstehen, beträgt die Deckung pro Kostenart 10% der Gebäudeversicherungssumme, mindestens aber CHF 5'000.– pro Kostenart. Die Maximalentschädigung für alle Kosten zusammen beträgt 10% der Gebäudeversicherungssumme. Sofern für die Kosten gem. Art. 306.2 und 306.3 eine höhere Versicherungssumme vereinbart wurde, kommt die erhöhte Begrenzung zur Anwendung.

2. **Mietzinsverlust / Lebenshaltungskosten**

Massgebend sind die aus der Unbenutzbarkeit der beschädigten Räume entstehenden Kosten sowie die Netto-Ertragsausfälle aus Miete oder Untermiete. Eingesparte Kosten werden abgezogen.

3. **Räumungs- und Entsorgungskosten**

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Gebäude und für deren Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsplatz sowie Ablagerungs- und Ver-nichtungskosten.

4. **Kosten für Notverglasungen, Nottüren und Notschlösser**

Massgebend sind die effektiven Kosten für die Durchführung der getroffenen Mass-

nahmen.

5. Übrige Kosten

Für übrige Kosten, die nachweisbar durch ein versichertes Schadenereignis am Standort infolge eines Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens entstanden sind, beträgt die Deckung zusätzlich maximal CHF 500.–.

Art. 307 Selbstbehalte

1. Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden:

- Elementarschäden: 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 1000.–, maximal CHF 10'000.– pro Ereignis;
- übrige Schäden: kein Selbstbehalt.

2. Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 308 Schadenfall

Allgemein

1. Die Entschädigung versicherter Gebäude wird berechnet aufgrund des ortsüblichen Bauwertes (Neuwert) eines gleichartigen Gebäudes zur Zeit des Schadenfalles, abzüglich des Wertes der Reste; dabei bleiben behördliche Wiederherstellungsbeschränkungen ohne Einfluss. Ein persönlicher Liebhaberwert wird nicht berücksichtigt. Bei Teilschäden werden nicht mehr als die Kosten der Reparatur vergütet, maximal jedoch der Wert der Neuanschaffung.

2. Wird das Gebäude nicht binnen zwei Jahren am gleichen Ort, im gleichen Umfang und zum gleichen Zweck wieder aufgebaut, darf der Ersatzwert den Verkehrswert nicht übersteigen. Dies gilt auch, wenn der Wiederaufbau nicht durch den Versicherten, dessen Rechtsnachfolger kraft Familien- oder Erbrechts oder eine Person erfolgt, die zur Zeit des Schadenfalls einen Rechtstitel auf den Erwerb des Gebäudes besass. Für Abbruchobjekte entspricht der Ersatzwert dem Abbruchwert.

3. **Schadenminderungskosten**

Vergütet werden auch Schadenminderungskosten. Soweit sie und die Entschädigung zusammen die Versicherungssumme

übersteigen, werden sie nur vergütet, wenn es sich um von der Zürich angeordnete Aufwendungen handelt. Für Leistungen von Feuerwehr, Polizei oder anderer zur Hilfe Verpflichteter wird keine Entschädigung geleistet.

4. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Ersatzwert des Gebäudes, wird der Schaden nur in dem Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht, was auch im Teilschadenfall eine entsprechende Kürzung der Entschädigung zur Folge hat.

5. Verzicht auf Unterversicherung

Die Zürich verzichtet bis zu einer Schadenhöhe von 10% der Versicherungssumme, im Maximum jedoch bis CHF 20'000.– darauf, eine allfällige Unterversicherung einzuwenden.

6. Versicherung auf Erstes Risiko

Bei der Versicherung auf Erstes Risiko wird der Schaden bis zur Höhe der vereinbarten Versicherungssumme vergütet, ohne Berechnung einer Unterversicherung.

7. Elementarereignisse

Übersteigen die von allen zum Geschäftsbetrieb in der Schweiz zugelassenen Gesellschaften

- aus einem versicherten Ereignis für einen einzelnen Versicherungsnehmer ermittelten Entschädigungen CHF 25 Mio., werden sie auf diese Summe gekürzt. Vorbehalten bleibt eine weitere Kürzung gemäss nachstehendem Einzug;
- für ein versichertes Ereignis ermittelten Entschädigungen CHF 1 Mia., werden die auf die einzelnen Anspruchsberechtigten entfallenden Entschädigungen derart gekürzt, dass sie zusammen nicht mehr als diese Summe betragen.

Entschädigungen für Fahrhabe- und Gebäudeschäden werden nicht zusammengenommen.

8. Zeitlich und räumlich getrennte Schäden

Zeitlich und räumlich getrennte Schäden bilden ein Ereignis, wenn sie auf die gleiche atmosphärische oder tektonische Ursache zurückzuführen sind.

II. Zusatzversicherungen

Versichert sind, sofern vereinbart und in der Police aufgeführt, bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

Art. 310 Glasbruch

Versicherte Schäden

1. Versichert sind Bruchschäden an:

- Gebäudeverglasungen inkl. Glasbausteine und Lichtkuppeln im versicherten Gebäude sowie den dazugehörigen Nebenräumen;
- Plexiglas oder ähnlichen Kunststoffen, sofern sie anstelle von Glas verwendet werden;

2. Versichert sind im Rahmen der Versicherungssumme auch die Kosten für Notverglasungen.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

- 3.** Schäden an Keramik-Kochflächen, Lavabos, Bidets und Closets (inkl. Spülkasten), Natur- oder Kunststeinplatten, Beleuchtungskörpern sowie Glühbirnen, Leucht- und Neonröhren;
- 4.** Schäden, verursacht durch Bauarbeiten;
- 5.** Schäden als Folge eines Feuer- oder Elementarschadenereignisses;
- 6.** Sonnenkollektoren;
- 7.** Folge- und Abnutzungsschäden;
- 8.** Treibhaus- und Mistbeetfenster.

Leistungen der Zürich

Im Schadenfall werden die Reparaturkosten oder der Ersatz bis zur vereinbarten Versicherungssumme vergütet.

Art. 311 Kulturenkasko

(nicht zum Hausrat gehörende Sachen im Freien)

Rasenflächen, Ziersträucher, Gebüsche, Blumen, Bäume, Einfriedungen, Zäune und Hecken (natürliche oder künstliche), Mauern, Geländer, Gartentore (auch automatische), Treppen, Statuen, Brunnenanlagen, Bassins und Teiche sowie deren Inhalt, Fahrenstangen, Beleuchtungsanlagen, Alarmanlagen ausserhalb des Gebäudes, Platten- und Kieswege, private Zufahrtsstrassen, Verkehrsspiegel, Parabolantennen, Sonnenkollektoren usw. bis zur vereinbarten Versicherungssumme auf Erstes Risiko.

1. Versicherungsort

Für die Kulturenkasko beschränkt sich die Deckung auf den vereinbarten Standort.

2. Versicherte Gefahren und Schäden

Versichert sind Beschädigungen oder Zerstörungen, verursacht durch plötzliche, unvorhergesehene, unfreiwillige, gewaltsame äussere Einwirkungen auf die versicherten Sachen.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

- 3.** Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer gesetzlich oder vertraglich haftbar ist;
- 4.** innere Schäden;
- 5.** Schäden, verursacht durch Bauarbeiten;
- 6.** Schäden an Tieren.

7. Leistungen der Zürich

Die Entschädigung wird berechnet aufgrund des Betrages, den die Neuanschaffung eines gleichwertigen Gegenstandes zur Zeit des Schadenfalles erfordert. Bei Teilschäden werden die Reparaturkosten, maximal jedoch der Wert der Neuanschaffung vergütet.

8. Selbstbehalte

Sofern in der Police nicht abweichende Selbstbehalte festgelegt werden, beträgt der Selbstbehalt pro Ereignis 10% des Schadenbetrages, mindestens CHF 200.–, maximal CHF 2'000.–.

9.
Vorerst wird der ersatzpflichtige Schaden berechnet; von diesem kommt der Selbstbehalt in Abzug. Erst danach wird die Leistungsbegrenzung angewendet.

Art. 312 Marder-, Nager- und Insektenschäden

Versicherte Schäden

Versichert sind:

Beschädigungen durch:

Verbiss von wilden, nicht privat gehaltenen Nagetieren, wie z.B. Marder, Mäuse, Ratten sowie Schäden, welche durch nachstehend aufgeführte Insekten (Hausbock, Holzwurm, oder Totenuhr) am versicherten Gebäude verursacht werden. Die Aufzählung ist abschliessend. Die Entschädigung hierfür beträgt maximal CHF 5'000.–.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

Sämtliche Schadenfälle, welche durch übriges Ungeziefer und Pilze jeglicher Art verursacht werden sowie die reine Entfernung von Nestern aller Art.

Art. 313 Gebäudebeschädigungen und Kosten für Schlossänderungen, Nottüren und Notschlösser infolge eines Einbruches oder Einbruchversuches

Versicherte Schäden

Versichert sind:

Reparaturkosten infolge Beschädigungen am Gebäude sowie die effektiven Kosten für Schlossänderungen und den Einbau von Nottüren und Notschlösser, welche als Folge eines Einbruches oder Einbruchversuches in das versicherte Gebäude entstehen. Ursache und Umfang des Schadens muss von der Polizei mittels Rapport bescheinigt werden.

Einschränkung des Deckungsumfanges

Nicht versichert sind:

Sämtliche Schadenfälle, welche als Folge eines versicherten Feuer-, Elementar- oder Wasserschadens entstanden sind.